

Die Verschwiegenheitspflicht in den Sparkassen

Bearbeiter: Benedikt Huhn

Die kommunalen Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. In dieser Form nehmen sie im kreditwirtschaftlichen Wettbewerb eine Sonderstellung gegenüber den privaten Kreditinstituten ein. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie grundsätzlich rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig. Auf der anderen Seite ist die Sparkassentätigkeit Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Dies führt zu einer kommunalen Bindung, die die rechtliche Selbstständigkeit relativiert. Während die privaten Kreditinstitute in ihrer Geschäftstätigkeit frei sind, ist den kommunalen Sparkassen kraft Gesetzes (§ 2 SpkG NW) die Erfüllung des sog. öffentlichen Auftrags zugewiesen. Aufgrund ihrer Rechtsstellung als Anstalten des öffentlichen Rechts und in Verbindung mit ihren öffentlichen Aufgaben sind die kommunalen Sparkassen Teil der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie bewegen sich somit stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb.

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Besonderheiten sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der kommunalen Sparkassen im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder der Sparkassen ergeben. Ob eine Tatsache vertraulich zu behandeln ist, hängt maßgeblich vom jeweiligen Unternehmensinteresse ab. Während bei privaten Kreditinstituten bei der Frage nach der Verschwiegenheit lediglich wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind, ist bei den kommunalen Sparkassen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags maßgeblich zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zur Verwaltung fordert dabei von den Sparkassen größtmögliche Transparenz, da die Kontrollmöglichkeit der Verwaltung für den Bürger Ausfluss des Demokratieprinzips ist. Bei der Forderung nach Transparenz dürfen jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Sparkassen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die kommunalen Sparkassen unterliegen konsequenterweise dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NW (IFG NW). Jeder Bürger hat daher gemäß § 4 Abs. 1 IFG grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen amtlichen Informationen, soweit nicht gemäß §§ 6 ff. IFG NW Ausnahmetatbestände greifen. Dieses Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz gegenüber dem Bürger und ebenso notwendiger Verschwiegenheit ist Gegenstand der Untersuchung.

Anschließend werden in der Arbeit verschiedene Rechtsbeziehungen und damit verbundene Informationsansprüche untersucht. Von besonderem Interesse ist dabei das Verhältnis zwischen Träger und Sparkasse. Obwohl die Sparkassen rechtlich selbstständig sind, besteht weiterhin eine kommunale Bindung zum Träger. Dem Träger sind kraft Gesetzes verschiedene Aufgaben zugeschrieben (z. B. Entlastung der Organe der Sparkasse, Verwendung des Jahresüberschusses, Genehmigung der Bestellung des Vorstands der Sparkasse). Insbesondere im Verhältnis Träger – Sparkasse stellt sich daher die Frage, wie weit die Verschwiegenheit der Sparkasse reicht. Schließlich benötigt der Träger Informationen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Spezielle Informationsrechte des Trägers bzw. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder sieht das Sparkassengesetz NW jedoch nicht vor. Während die Sparkassen naturgemäß sehr verschwiegen sind, fordern die Träger in der Praxis (häufig vergeblich) mehr Informationen über die Angelegenheiten der Sparkassen.